

Herausforderung Autismus



Ausgestaltung von Hilfen für Kinder und
Jugendliche mit Autismusspektrumstörung an
allgemeinen Schulen

Eckpunktepapier für den Landkreis Rastatt

Dieses Eckpunktepapier wurde erstellt unter Beteiligung von (in alphabetischer Reihenfolge):

- Augusta-Sibylla Schule Rastatt
- Autismuszentrum Mittelbaden, ehemals KOMM-mit e. V. Rastatt
- Caritasverband für den Landkreis Rastatt e. V.
- Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.
- Familienzentrum Rastatt, Interdisziplinäre Frühförderstelle der Reha - Südwest gGmbH
- Gesellschaft für sozialraumorientierte flexible Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gSofa Rheinstetten
- Gesundheitsamt des Landkreises Rastatt
- Grundschule Leiberstung
- Jugendamt des Landkreises Rastatt
- Kinder- und Jugendheim Baden-Baden
- Klinik an der Lindenhöhe, Außenstelle Rastatt
- Mooslandschule Ottersweier
- Ohlebusch Gruppe Baden-Baden GmbH
- Praxis Dr. Engel, Rastatt
- Sozialamt des Landkreises Rastatt
- Soziale Arbeit für Familien und Jugend e. V. „SAFJ“ Karlsruhe
- Staatliches Schulamt Rastatt, auch vertreten mit Autismusbeauftragter, Arbeitsstelle Kooperation (ASKO) und Schulpsychologischer Beratungsstelle
- Stadt Baden-Baden, Fachbereich Bildung und Soziales Baden-Baden
- Sternenberg-Grundschule Altschweier
- Therapon24 care services BW GmbH & Co KG
- Verein für systemische Jugendarbeit Rastatt, Beratung und Therapie gem. e. V.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	4
1. Diagnostik.....	6
2. Prinzipien der Förderung	6
3. Übergang Kindergarten - Schule.....	7
4. Schulische Unterstützungssysteme	8
4.1 Schulische Förderung.....	8
4.2 Auftrag der Schule.....	8
4.3 Nachteilsausgleich	9
4.4 Aufgabe der Beratungslehrkräfte	9
4.5 Aufgabe des Sonderpädagogischen Dienstes	10
4.6 Aufgabe der Autismusbeauftragten	10
4.7 Aufgabe der Arbeitsstelle Kooperation.....	11
4.8 Aufgabe der Schulpsychologischen Beratungsstelle.....	11
5. Unterstützungssystem der Jugendhilfe.....	12
5.1 Einleitung einer Eingliederungshilfe im Rahmen der Jugendhilfe	12
5.2 Grundprinzipien der Unterstützung	12
5.3 Leitgedanken und Rahmenbedingungen für die Schulbegleitung.....	13
5.4 Aufgaben der Schulbegleitung	14
5.5 (Begleitende) Therapie, Sozialkompetenztraining.....	15
6. Vernetztes Handeln	15
6.1 Beteiligte an der Hilfeplanung.....	15
6.2 Vernetzung	16
Anhang: Literatur- und Downloadvorschläge der Autismusbeauftragten, Stand Dezember 2019	17

Vorbemerkungen

Am 9. November 2012 veranstaltete das Jugendamt des Landkreises Rastatt gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt Rastatt einen Fachtag zum Thema „Herausforderung Autismus“.

Im Jahr 2013 gründete sich ein Arbeitskreis mit Fachleuten aus den unterschiedlichen Bereichen mit dem Ziel, ein gemeinsames Eckpunktepapier für den Landkreis Rastatt zu entwickeln. Anfangs stand die Frage der im Landkreis vorhandenen Angebote sowie der im Alltag erkennbaren Unterstützungsbedarfe für Kinder/Jugendliche mit einer Autismusspektrumstörung (ASS) im Mittelpunkt des Austausches. Dann verabredete sich der Arbeitskreis darauf, ein Eckpunktepapier für die genannte Zielgruppe, die eine allgemeine Schule besucht, zu entwickeln.

Hierbei wurde das Ziel verfolgt

- durch eine gute Kenntnis der fachlichen Möglichkeiten und Grenzen der Kooperationspartner,
- durch eine optimierte Vernetzung der Beteiligten sowie
- durch eine abgestimmte Vorgehensweise bei der Unterstützung der betroffenen Kinder/Jugendlichen und ihren Familien,

eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern/Jugendlichen mit ASS und die Steigerung deren Autonomie, Aktivität und Teilhabe zu erzielen.

Das vorliegende Eckpunktepapier richtet sich an Eltern und deren Kinder/Jugendliche mit einer ASS, an Fachkräfte der Jugend- und Sozialhilfe, der Schulen/des Staatlichen Schulamtes und aus dem medizinisch/therapeutischen Bereich. Das Papier ist auf den Webseiten des Landratsamtes Rastatt und des Staatlichen Schulamtes Rastatt eingestellt und ist so jedem zugänglich.

Im Januar 2015 wurde das Eckpunktepapier in Kraft gesetzt. Im September 2017 wurde der Arbeitskreis absprachegemäß nochmals zur Evaluation des gemeinsamen Papiers eingeladen. Es wurde festgestellt, dass die Inhalte des Eckpunktepapiers weitgehend Gültigkeit besitzen und nur in wenigen Bereichen eine Aktualisierung erforderlich war. Die Arbeitskreismitglieder stellten jedoch fest, dass der Bekanntheitsgrad des Eckpunktepapiers noch gering ist und somit auch das Wissen über fachliche Möglichkeiten und Grenzen der Kooperationspartner sowie die abgestimmten Vorgehensweisen bei der Unterstützung der betroffenen Kinder/Jugendlichen und ihren Familien noch mehr Menschen erreichen sollte. Im Arbeitskreis wurde überlegt, wie dieser Situation begegnet werden kann und es entstand die Idee eines Flyers, welcher über kinder- und jugendpsychiatrische Fachärzte an Betroffene und Interessierte herausgegeben werden kann. Dieser wurde erstellt und den entsprechenden Praxen zur Weitergabe überlassen.

Ausgehend von den gemachten Erfahrungswerten wurde das Jahr 2019 genutzt, um das Eckpunktepapier zu aktualisieren. Der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe haben im Juni 2019 eine gemeinsame „Orientierungshilfe zur Schulbegleitung unter besonderer Berücksichtigung der Bildung von Schulbegleiterpools“ vorgelegt. Die gemeinsame Orientierungshilfe betont im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention die vorrangige Pflicht und die besondere Verantwortung der Schule für ein inklusives Bildungssystem. Die Inhalte der Orientierungshilfe sollen im Laufe der Jahre 2020/21 mit den in der Praxis beteiligten Institutionen und Personen, vor allem aber mit dem Schulamt, den Schulen und den Leistungserbringern besprochen sowie gegebenenfalls Konzepte zur Schaffung von Schulbegleiterpools entwickelt werden.

Allen Institutionen und Personen, die an der Erarbeitung, Evaluation und Weiterentwicklung dieses Eckpunktepapiers mitgewirkt haben, danken wir sehr herzlich für ihr Engagement.

Rastatt, im Juli 2020

Landratsamt Rastatt
- Jugendamt -



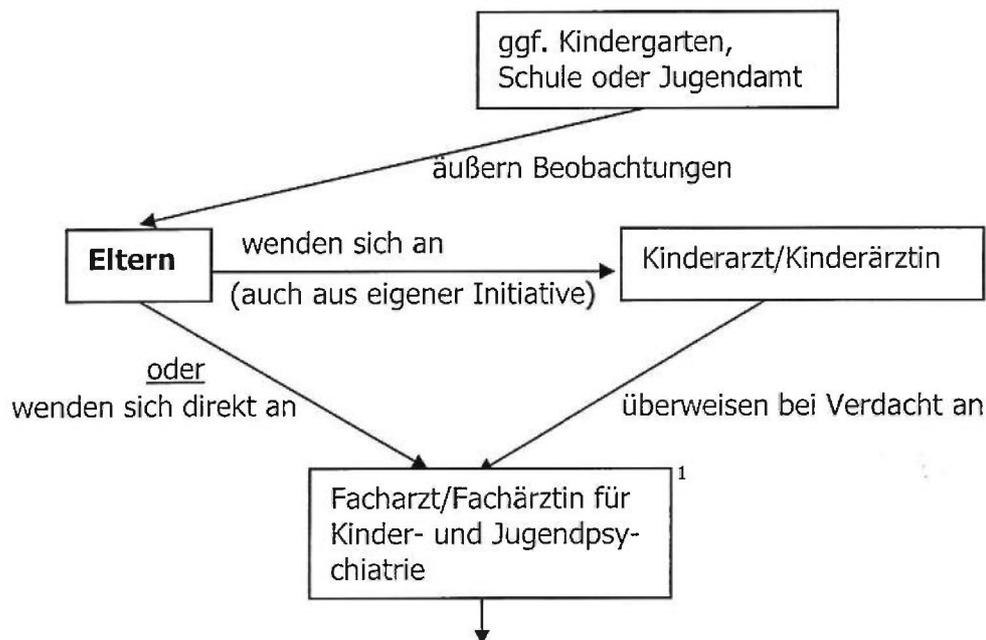
Gerald Maisberger
Amtsleiter

Staatliches Schulamt
Rastatt



Wolfgang Held
Amtsleiter

1. Diagnostik



- Diagnostik einer ASS ohne Intelligenzminderung²
- Erarbeiten eines Therapieplanes innerhalb des medizinischen Versorgungssystems (Ergotherapie, Logopädie, Beratung der Eltern und des Kindes über längere Zeiträume hinweg, Medikation, ggf. Einleitung von weiterführenden teil- oder stationären diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, Behandlung begleitender psychischer Störungen, z. B. Depression im Rahmen einer Richtlinienpsychotherapie)
- Bericht an Kinderarzt/Kinderärztin sowie Kooperation mit Jugendamt hinsichtlich der Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit und Einleitung von Hilfen nach SGB VIII. Hierzu besteht auch die Möglichkeit eines gemeinsamen Gespräches in der Arztpraxis.³

2. Prinzipien der Förderung

ASS gehört nach ICD - 10 zu den „tiefgreifenden Entwicklungsstörungen“. Diese Gruppe von Störungen charakterisiert sich durch qualitative Beeinträchtigungen in gegenseitigen sozialen Interaktionen und Kommunikationsmustern sowie durch ein eingeschränktes, stereotypes, sich wiederholendes Repertoire von Verhaltensmustern, Interessen und Aktivitäten.

Die Bandbreite des Erscheinungsbildes reicht von intensiven Ausprägungsformen, für die in der schulischen Förderung differenzierte und umfängliche Hilfen bereit gestellt werden müssen, bis hin zu gelegentlich als „sonderbar“ erlebten Verhaltensweisen bei einzelnen Schülern/innen, die

¹ In der Region sind derzeit folgende Stellen, die eine Diagnostik durchführen, bekannt:

- niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater, z. B. Praxis Dr. Engel und Praxis Dr. Milkovic
- Klinik an der Lindenhöhe Offenburg bzw. Außenstelle Rastatt
- Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) Maulbronn, Freiburg und Karlsruhe
- Weitere findet man im Internet über die kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

² Eine Intelligenzminderung im Sinne einer wesentlichen Behinderung des SGB XII liegt vor, wenn nach ICD - 10 neben einer Minderung der Intelligenz (IQ unter 70) auch Störungen in der Anpassung an die Anforderungen des alltäglichen Lebens vorhanden sind.

³ Bei Kindern/Jugendlichen mit Intelligenzminderung im Sinne einer wesentlichen Behinderung liegt die Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX beim Sachgebiet Eingliederungshilfe des Sozialamtes.

in einer verständnisvollen Lernumgebung ohne besondere Betreuung und Hilfe dem Bildungsgang der von ihnen besuchten Schule folgen können. Dieses Papier bezieht sich ausschließlich auf Schulkinder und Jugendliche mit ASS ohne Intelligenzminderung.

Auch wenn eine ASS als nicht „heilbar“ gilt, hat jede Form der Unterstützung - egal ob schulischer Art oder im Rahmen einer Jugendhilfeleistung - das Ziel, dem Förderbedarf des jungen Menschen zu entsprechen und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sicherzustellen. Jedliche Unterstützung dient der Hilfe zur Selbsthilfe und soll die individuelle Autonomieentwicklung fördern. Aus diesem Grund ist jede Hilfe nicht auf Dauer, sondern immer temporär angelegt, wohlwissend, dass ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein ähnlicher oder anders gelagerter Unterstützungsbedarf entstehen kann.

3. Übergang Kindergarten - Schule

Sofern im Vorschulalter bereits die Diagnose einer ASS vorliegt, wird eine erforderliche Unterstützung in der Regel im Rahmen der Frühförderung geleistet. Die sachliche Zuständigkeit für die Gewährung von Frühförderleistungen im Sinne des SGB XII liegt gemäß § 29 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) bei der Eingliederungshilfe des Sozialamtes. Diese Regelung liegt darin begründet, dass im Vorschulalter zumeist noch keine Festlegung, ob ausschließlich eine seelische Behinderung oder eine körperliche bzw. geistige bzw. Mehrfachbehinderung vorliegt, getroffen werden kann.

Die integrative Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in Form von Therapie ist nicht Frühförderung im Sinne der Frühförderverordnung. Zwischen dem Jugendamt und Sozialamt des Landkreises Rastatt besteht Einigkeit darüber, dass der Begriff „Frühförderung“ weit ausgelegt werden soll und die Aufgaben - einschließlich der Kostenträgerschaft in die Zuständigkeit des Sozialamtes fallen.

Darüber hinaus bestehen für die Altersgruppe der unter 6-jährigen Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Kinder die Angebote der Sonderpädagogischen Beratungsstellen des Landes Baden-Württemberg. An einzelnen Standorten – auch im Landkreis Rastatt - haben sich Sonderpädagogische Beratungsstellen mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu einem regionalen Frühförderverbund zusammengeschlossen und können damit ein breites Angebot für unterschiedliche Fragestellungen und Themenbereiche anbieten. Sonderpädagogische Frühförderung hilft, als Maßnahme zur Frühbetreuung und Prävention, die direkten oder indirekten Auswirkungen einer vorliegenden Schädigung oder Behinderung auf die Entwicklung des Kindes durch sonderpädagogische Maßnahmen zu verhindern, zu mildern oder auszugleichen. Auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes Rastatt sind die Frühförderverbände der Sonderpädagogischen Beratungsstellen (SPB) benannt. Sie sind an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) angegliedert.

Wenn es vorhersehbar ist, dass bei einem Kind mit einer ASS, für das bereits Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt wurden, individuelle schulische Unterstützungsmöglichkeiten nicht ausreichen werden und ein weiterer Hilfebedarf im Rahmen einer zusätzlichen Eingliederungshilfeleistung vermutet wird, erfolgt eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Hierzu holt der/die Mitarbeiter/in des bislang zuständigen „Fallmanagements“ der Eingliederungshilfe eine Schweigepflichtentbindung der Personensorgeberechtigten ein und initiiert ein erstes Informationsgespräch mit dem zuständigen ASD. Bereits vorliegende Berichte, z. B. zur medizinischen Diagnostik oder über den Verlauf geleisteter Hilfen, werden weitergeleitet. Somit kann die Gewährung einer ggf. erforderlichen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bei Bedarf ab Einschulung erfolgen.

Kinder mit ASS sind Schüler/innen der für den Schulbezirk zuständigen Schule. Abweichend hiervon erfolgt mit dieser Schule und ggf. unter Einbeziehung der Autismusbeauftragten die Entscheidung, welche Grundschule das Kind besuchen soll. Soll ein Kind mit ASS eine andere als

die Schulbezirksschule besuchen, so stellen die Eltern bei der zuständigen Schule einen Antrag auf Schulbezirksänderung. Die Schule wird frühzeitig (meist im Rahmen eines runden Tisches mit den Beteiligten) über das Kind und seinen besonderen Unterstützungsbedarf informiert. Die Lehrkräfte haben somit die Möglichkeit, sich bereits vor Schuljahresbeginn mit dem Thema ASS auseinanderzusetzen.

4. Schulische Unterstützungssysteme

Die pädagogische Verantwortung für die Planung und die Durchführung des Unterrichts sowie die individuelle Förderung aller Schüler/innen ist unteilbare Aufgabe der jeweiligen Lehrkraft.

Diese und der/die jeweilige Schulleiter/in sind Ansprechpartner/in für die Eltern, auch für die Kontaktaufnahme zu weiteren Beratungsinstanzen. Unabhängig hiervon können sich die Eltern direkt an die schulischen Unterstützungssysteme wenden.

4.1 Schulische Förderung

Kinder/Jugendliche mit ASS besuchen die allgemeine Schule, deren Bildungsgang ihrem Leistungsvermögen entspricht. Die geeignete Schule für eine/n autistische/n Schüler/in zu finden, kann mit einem längeren Suchprozess verbunden sein. Ist aufgrund der ASS das Lernen dauerhaft erheblich beeinträchtigt, kann der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (z. B. durch den Besuch einer Sonderschule oder sonderpädagogische Unterstützung an der allgemeinen Schule) geprüft und ggf. eingelöst werden.

Im Schulalltag treten Kinder/Jugendliche mit ganz unterschiedlichen Bedarfen auf. Somit sind die Lehrkräfte gefragt sich u. a. verstärkt mit dem besonderen Bedarf eines autistischen Kindes/Jugendlichen auseinanderzusetzen. Hierfür gibt es vielfältige Literaturangebote, auch aus dem Internet.⁴

Die „Handreichung zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen“ des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg beinhaltet unter anderem sehr detaillierte Aussagen zum pädagogischen Auftrag der Schulen und der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen⁵. Vom Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg (ZSL) werden durch die zuständige Regionalstelle Karlsruhe Fortbildungen für Lehrer/innen angeboten⁶.

4.2 Auftrag der Schule

„Auftrag und Aufgabe aller Schularten ist es, Möglichkeiten des Unterrichts und der Förderung zu entwickeln, die dem Förderbedarf von Kindern/Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen entsprechen. Dieser pädagogische Auftrag ergibt sich unmittelbar aus den §§ 1 und 15 Schulgesetz, aus der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 22. August 2008 (Kultus und Unterricht 2008, S. 149 ff. und S. 179) sowie deren Grundlagen in der Landesverfassung und dem Grundgesetz (vgl. LV Art 11 Abs. 1 und GG Art. 3 Abs. 3).“⁷

Dieser Auftrag der Schulen muss sich einerseits auf eine strukturierte Unterrichtsgestaltung und andererseits auf eine professionelle Beziehungsgestaltung auswirken.

⁴ siehe Anhang: Literatur- und Downloadvorschläge der Autismusbeauftragten, Stand November 2014

⁵ siehe Anhang „Handreichung zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen“ Stand Juni 2009

⁶ Siehe <https://zsl.kultus-bw.de/regionalstelle-karlsruhe>

⁷ siehe die unter Fußnote 6 genannte Handreichung

Folgende Rahmenbedingungen ermöglichen u. a. eine erfolgreiche schulische Entwicklung von Schülern/innen mit ASS:

- die Bereitschaft der Schule zur Kooperation mit außerschulischen Systemen,
- Information und Fortbildung der Lehrkräfte über das Störungsbild und den Umgang damit in Schule und Unterricht,
- kooperativ gestaltete Information und Beteiligung der Mitschüler/innen und der beteiligten Eltern,
- ggf. individuelle Planungen und Vereinbarungen zum Nachteilsausgleich,
- Maßnahmen, die der Strukturierung und Rhythmisierung des Schulalltages dienen.

4.3 Nachteilsausgleich

Sollten die schulischen Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten im Rahmen des regulären Unterrichtes nicht ausreichen, prüft die Schule, ob ein behinderungsbedingter Nachteilsausgleich gewährt werden kann und in welcher Form dieser erforderlich ist. „Bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsermittlungen ist auf die Behinderung des einzelnen Schülers bzw. der Schülerin angemessen Rücksicht zu nehmen und ggf. der adäquate Nachteilsausgleich zu schaffen. Die Maßnahmen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass das Anforderungsniveau des entsprechenden Bildungsgangs reduziert wird.“⁸ Das Staatliche Schulamt Rastatt stellt eine Arbeitshilfe zur Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf des Kultusministeriums Baden-Württemberg“ auf seiner Webseite zur Verfügung (siehe Anhang). Hier finden sich Ausführungen zu den Themen „Fördermaßnahmen, Leistungsmessung/Leistungsbeurteilung und Nachteilsausgleich“.

4.4 Aufgabe der Beratungslehrkräfte

Zur Beratung von frühzeitigen Präventions- und Fördermaßnahmen für Schüler/innen mit ASS können Schule und Eltern die Beratungslehrkräfte einbeziehen⁹. Beratungslehrkräfte unterstützen und beraten Schüler/innen mit ASS sowie alle anderen Schüler/innen des Schulsystems, deren Eltern und Lehrkräfte bei der Bewältigung von Schulschwierigkeiten, soweit Möglichkeiten hierzu im pädagogischen Bereich liegen. Jeder Schule sind bestimmte Beratungslehrkräfte zugeordnet. Wichtig ist hierbei zu erwähnen, dass die Schulschwierigkeiten und nicht die ASS im Vordergrund der Beratung von Schülern/innen mit ASS stehen. Bei speziellen Fragestellungen in Bezug auf die ASS arbeiten Beratungslehrkräfte eng mit den Autismusbeauftragten des Staatlichen Schulamtes zusammen und verweisen an qualifizierte außerschulische Beratungssysteme weiter.

Ist bei Schülern/innen mit ASS ein Förderbedarf feststellbar, der über die Maßnahmen der Binnendifferenzierung (individuelle Förderung innerhalb der Klasse) bzw. Einrichtung von Förderkursen hinausgeht, können bei Bedarf Beratungslehrkräfte hinzugezogen werden. Die Erstellung von Autismus- oder sonderpädagogischen Diagnosen gehört nicht zum Aufgabengebiet der Beratungslehrkräfte.

⁸ siehe die unter Fußnote 6 genannte Handreichung

⁹ siehe Anhang: Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ vom 22. August 2008

4.5 Aufgabe des Sonderpädagogischen Dienstes

Die allgemeine Schule wird von sonderpädagogischen Diensten unterstützt, wenn aufgrund einer Behinderung oder aufgrund besonderer Entwicklungsprobleme ein sonderpädagogischer Förderbedarf oder deutliche Anhaltspunkte für einen solchen Bedarf vorliegen. Diese Dienste werden im Rahmen der Kooperation der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit den allgemeinen Schulen geleistet. Der Kooperationsantrag ist auf der Homepage des Schulamtes Rastatt unter "Service/Formulare des Schulamtes" eingestellt.

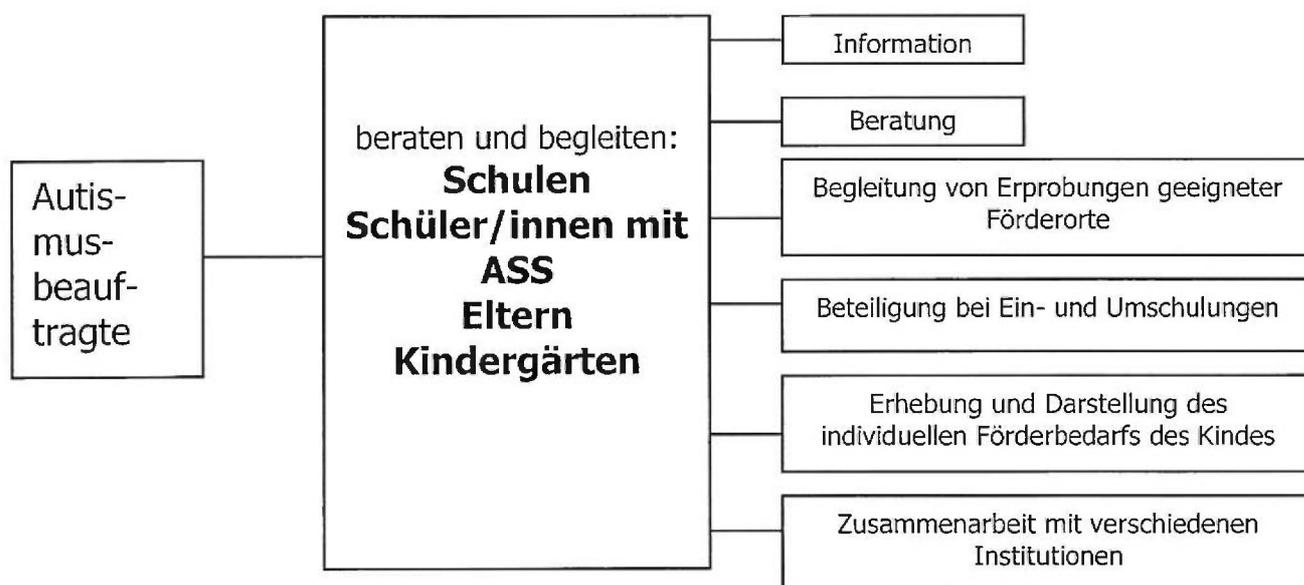
Die sonderpädagogischen Dienste werden in den allgemeinen Schulen in subsidiärer Funktion, insbesondere in folgenden Formen tätig:

- Sie beraten die beteiligten Lehrer/innen und Eltern,
- sie klären den sonderpädagogischen Förderbedarf im Rahmen einer kooperativen Diagnostik, in die auch die Eltern, die Lehrer/innen der allgemeinen Schule und gegebenenfalls Vertreter/innen weiterer Fachdisziplinen einbezogen werden,
- sie beteiligen sich an der Förderplanung der allgemeinen Schule im Zusammenwirken mit den Eltern und gegebenenfalls außerschulischen Leistungs- und Kostenträgern,
- sie leisten ggf. im Rahmen des Unterrichts in arbeitsteiligen Verfahren auf gemeinsamer Grundlage eine unmittelbare sonderpädagogische Förderung der betroffenen Schüler/innen, soweit erwartet werden kann, dass die Schüler/innen hierdurch in die Lage versetzt werden, dem Bildungsgang der allgemeinen Schule zu folgen,
- sie unterstützen die Schulen beim Aufbau geeigneter Hilfesysteme und Förderkonzepte.

4.6 Aufgabe der Autismusbeauftragten

In jedem Staatlichen Schulamt sind Autismusbeauftragte¹⁰ benannt. Die jeweiligen Aufgaben der Autismusbeauftragten werden vom Staatlichen Schulamt mit diesen vereinbart.

Die Autismusbeauftragten sind Teil des schulischen Beratungssystems. Sie beraten Schulen, Eltern und ggf. außerschulische Institutionen über pädagogisch-fachliche Fragen der ASS. Sie können bei der Suche nach schulischen Lernorten behilflich sein und begleiten gegebenenfalls Erprobungen schulischer Förderung.



¹⁰ Den Schulen im Schulamtsbezirk Rastatt/Freudenstadt stehen mehrere Autismusbeauftragte zur Verfügung. Diese sind namentlich auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes Rastatt unter dem Suchbegriff „Autismusbeauftragte“ zu finden.

4.7 Aufgabe der Arbeitsstelle Kooperation

Die Arbeitsstelle Kooperation hat die Aufgabe, die Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie das Zusammenwirken von Schulen und außerschulischen Institutionen zu fördern.

Sie leistet zum Beispiel:

- Beratung und Information zum Thema Inklusion,
- Unterstützung und Anregung von Begegnungsmaßnahmen zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen (Gewährung von Zuschüssen),
- Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule,
- Vernetzung von schulischen und außerschulischen Partnern
- Erstellung und Pflege von Leitfäden, Handreichungen und einem regionalen Unterstützungskompendium.
- Mitarbeit bei Fortbildungen schulischer und außerschulischer Art

Die Arbeitsstelle Kooperation ist Anlaufstelle für:

- Eltern, Schulen, weitere schulische und außerschulische Partner

4.8 Aufgabe der Schulpsychologischen Beratungsstelle

Die Schulpsychologische Beratungsstelle kann zur Beratung von frühzeitigen Präventions- und Fördermaßnahmen für Schüler/innen mit ASS einbezogen werden¹¹. Die Schulpsychologische Beratungsstelle unterstützt und berät Schüler/innen mit ASS sowie alle anderen Schüler/innen des Schulsystems und deren Eltern bei der Bewältigung von Lern- und Leistungsschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, innerschulischen Konflikten sowie emotionalen und sozialen Schwierigkeiten. Darüber hinaus unterstützt sie Lehrkräfte und Schulaufsicht bei pädagogisch-psychologischen Fragestellungen. Die Beratung und Förderung insbesondere von Schülern/innen mit ASS bezieht sich auf die oben erwähnten Beratungsfelder und beinhaltet nicht die Erstellung von Autismus- oder sonderpädagogischen Diagnosen. Bei speziellen Fragestellungen in Bezug auf die ASS arbeitet die schulpsychologische Beratungsstelle eng mit den Autismusbeauftragten des Staatlichen Schulamtes zusammen und verweist an qualifizierte außerschulische Beratungssysteme weiter.

Ist bei Schülern/innen mit ASS ein Förderbedarf feststellbar, der über die Maßnahmen der Binnendifferenzierung (individuelle Förderung innerhalb der Klasse) bzw. Einrichtung von Förderkursen hinausgeht, kann bei Bedarf die Schulpsychologische Beratungsstelle hinzugezogen werden. Nach der Ermittlung des Lernstandes und Lernumfeldes der einzelnen Schüler/innen haben Lehrkräfte die Möglichkeit, neben anderen schulischen Experten - wie z. B. dem Sonderpädagogischen Dienst -, die Schulpsychologische Beratungsstelle bei der Klärung des besonderen Förderbedarfs unterstützend einzubeziehen.

Seit dem 01.03.2019 sind die Schulpsychologischen Beratungsstellen in Baden- Württemberg Teil des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL). Sie werden somit formal aus den Staatlichen Schulämtern ausgegliedert. Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Schulpsychologischen Beratungsstellen werden jedoch weiterhin an den derzeitigen Standorten erbracht.

¹¹ siehe Anhang: Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ vom 22. August 2008

5. Unterstützungssystem der Jugendhilfe

5.1 Einleitung einer Eingliederungshilfe im Rahmen der Jugendhilfe

Gemäß § 35a SGB VIII haben Kinder/Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht **und**
2. **daher** ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Wenn im Rahmen der Diagnostik von einem/r Facharzt/Fachärztin¹² auch die Abweichung der seelischen Gesundheit festgestellt wurde und ein über das medizinische Versorgungssystem hinausgehender Hilfebedarf erkennbar ist, erfolgt meist die Vermittlung an das Jugendamt. Aufgabe des Jugendamtes ist die sozialpädagogische Beurteilung, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen aufgrund dieser Abweichung Teilhabebeeinträchtigungen vorliegen oder zu erwarten sind und Bedarf für eine Jugendhilfeleistung besteht. Es erfolgt hierzu eine enge Kooperation mit dem diagnostizierenden Facharzt, den Eltern, dem Kind/Jugendlichen, der Schule bzw. Staatlichen Schulamt und/oder Autismusbeauftragten. Nur wenn alle Beteiligten es als ihre Aufgabe betrachten, im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten das betroffene Kind/den Jugendlichen zu fördern und zu fordern, wird Hilfe optimal gelingen können. Kann die Sicherstellung einer angemessenen Schulbildung infolge einer (drohenden) seelischen Behinderung mit schulischen Möglichkeiten nicht gewährleistet werden, greifen nachrangig Eingliederungshilfeleistungen.

Die Gewährung einer Hilfe setzt eine Antragstellung des/der Personensorgeberechtigten, als gesetzliche Vertreter des anspruchsberechtigten Kindes/Jugendlichen voraus. Die Hilfe muss dem vorliegenden Bedarf entsprechen und kann in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form geleistet werden. Das Jugendamt entscheidet über die Art, den Inhalt und die Ausgestaltung der nach § 35a SGB VIII zu gewährenden Hilfe und beauftragt einen Leistungserbringer. Für Schüler/innen mit ASS, die eine allgemeine Schule besuchen, wird in der Regel eine Eingliederungshilfe in ambulanter Form geeignet sein¹³. Somit können als Leistungen der Jugendhilfe derzeit neben ambulanter Beratung, eine Schulbegleitung, Sozialkompetenztraining oder Autistumstherapie in Betracht kommen. Je nach Bedarf kann auch eine Kombination der genannten Hilfearten erforderlich und geeignet sein.

Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe wird gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen gemäß § 36 SGB VIII unter Beteiligung der weiteren Personen, die im Einzelfall involviert sind, ein Hilfeplan erstellt. Dieser wird in der Regel halbjährlich fortgeschrieben.

5.2 Grundprinzipien der Unterstützung

Aufgabe und Ziel jeder Eingliederungshilfeleistung ist es gem. § 35a Abs. 3 SGB VIII i. V. m. den dort genannten Paragraphen des SGB IX, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Der Jugendhilfeträger hat hierzu gemäß des

¹² In § 35a Abs. 1a SGB VIII ist vorgegeben, bei wem das Jugendamt eine Stellungnahme zur Abweichung der seelischen Gesundheit einholen muss.

¹³ Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII kann auch in teilstationärer oder stationärer Form geleistet werden. In diesen Einzelfällen besuchen die Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Hilfe zumeist ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ).

„Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ die Hilfe zu wählen, die geeignet, erforderlich und angemessen ist. Um diesem Auftrag zu entsprechen, kann es indiziert sein, verschiedene Hilfefar-ten parallel zueinander zu gewähren (z. B. Schulbegleitung und Sozialkompetenztraining oder Autismustherapie). In diesen Fällen ist eine genaue Aufgabenbeschreibung in der Hilfeplanung, wie auch eine enge Kooperation und Vernetzung der Leistungserbringer unabdingbar.

5.3 Leitgedanken und Rahmenbedingungen für die Schulbegleitung

Zentrales Instrument der Schulbegleitung bei Schülern/innen ist die Leistungserbringung paral-lel zum Unterricht in der besuchten Schule. Handlungsleitend für die Hilfe ist die störungsange-messene Intervention und die Förderung neuer Handlungsstrategien mit dem Ziel der selbstän-digen schulischen Teilhabe.

Als Rahmenbedingungen für die Gewährung einer Schulbegleitung gelten insbesondere:

- Der im Hilfeplan definierte Bewilligungszeitraum beträgt unabhängig einer möglichen Ge-samthilfedauer in der Regel zunächst ein Jahr. Zwischenauswertungen über den Verlauf der Hilfe erfolgen halbjährlich, anfangs in kürzeren Abständen gemeinsam mit den Beteiligten.
- Wenn eine Schulbegleitung installiert wird, soll der Schulbesuch des/r Schülers/in mit ASS in der Regel phasen- bzw. stundenweise unbegleitet bleiben, um seine/ihre Autonomieent-wicklung zu fördern und zu unterstützen (Empowerment-Ansatz). Hierdurch wird auch der diagnostische Blick auf die Selbständigkeitsentwicklung des/r Schülers/in mit ASS ermög-licht.
- Eine Schulbegleitung wird in der Regel durch eine Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII¹⁴ geleistet. In Einzelfällen kann auch der Einsatz einer Nichtfachkraft¹⁵ unter Sicherstellung engmaschiger, regelmäßiger fachlicher Anleitung und Verzahnung mit einer mit dem Kind/Jugendlichen therapeutisch arbeitenden Person geeignet sein.
- Im Durchschnitt hat die Schulbegleitung einen zeitlichen Umfang von zwischen 8 und 15 Stunden pro Woche. Der Stundenumfang kann unter- wie auch überschritten werden und ist dem Bedarf anzupassen. Gerade nach Einschulung oder Schulwechselln kann für einige Wochen temporär ein höherer Bedarf bestehen, zum Ende der Hilfe wird er eher niedriger sein.
- Während der Ferienzeiten erfolgt kein Einsatz der Schulbegleitung.

Für die Leistungserbringung, Aufgaben und Qualifizierung geeigneter Kräfte schließt der Jugendhilfeträger mit den jeweiligen Leistungserbringern gesonderte Vereinbarungen.

Der Gesetzgeber hat in § 112 Abs. 4 SGB IX n. F., welcher am 1. Januar 2020 in Kraft trat, ge-regelt, dass die erforderliche Anleitung und Begleitung in der Schule an mehrere Leistungsbe-rechtigte gemeinsam (Poollösung) erbracht werden kann. Dies bedeutet, dass in geeigneten Einzelfällen ein Schulbegleiter gleichzeitig mehrere Schüler/innen mit einem individuellen Ein-gliederungshilfebedarf an einer Schule betreuen kann. Dies kann für alle Beteiligten mehrere Vorteile mit sich bringen, erfordert jedoch auch Konzepte und Vereinbarungen zur praktischen Umsetzung.

Das Jugendamt des Landkreises Rastatt wird unter Einbeziehung des Schulamtes, einzelner Schulen und Leistungserbringern Konzepte entwickeln und Vereinbarungen schließen.

¹⁴ Im Gesetz findet sich keine konkrete Aufzählung der beruflichen Qualifikationen. Gemäß § 72 SGB VIII handelt es sich um Personen, „die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte)“.

¹⁵ Als Nichtfachkräfte kommen Personen in Betracht, die zwar die beruflichen Anforderungen nicht erfül-len, jedoch vertraglich an einen Leistungserbringer gebunden sind, der die o. g. Kriterien erfüllt. 13

5.4 Aufgaben der Schulbegleitung

Die erforderliche Hilfestellung durch Schulbegleiter bei der Bewältigung des Schulalltages kann unterschiedliche Bereiche berühren und geht mit der Unterstützung der Lehrkraft bei der Wissensvermittlung einher. Um feststellen zu können, in wessen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich (Schule oder Jugendamt) die Hilfestellung fällt, ist eine Differenzierung der verschiedenen Bereiche der Unterstützung vorzunehmen. Mit dieser Frage haben sich Gerichte beschäftigt, Aufgabenbereiche festgelegt und Zuständigkeiten geregelt:



Die Aufgaben der Schulbegleitung liegen demnach überwiegend in folgenden Bereichen:

- Autonomisierung mit dem Ziel der selbständigen Lebensbewältigung,
- Entwicklung einer Struktur zur Bewältigung von Alltagsproblemen,
- Hilfe bei der Nutzung von Arbeitsmaterialien,
- Lenken der Aufmerksamkeit,
- Aktivierung durch Impulsgebung,
- Soziales Lernen mit Vermittlung von sozialen Regeln im Unterricht, in Pausen oder freien Zeiten und Hilfe beim Kontaktaufbau zu Mitschüler/innen,
- Krisenmanagement: Hilfe und Unterstützung,
- Schutz: Der junge Mensch wird geschützt vor unangemessener Behandlung (auch Aufgabe der Lehrkraft),
- Vermeidung von Reizüberflutung,
- Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten und Hilfe zum Zurück- bzw. Einfinden ins Klassengeschehen (auch Aufgabe der Lehrkraft),
- Begleitungs- und Orientierungshilfe auf dem Schulgelände, im Schulhaus und im Klassenzimmer.

Hierzu kooperiert die Schulbegleitung eng mit den beteiligten Lehrern/innen, ggf. der Schulleitung und steht in ständigem Austausch mit den Personensorgeberechtigten. Die Schulbegleitung ist nicht für die gesamte Schulklasse Ansprechpartner und hat keine unterrichtende oder Aufsicht führende Funktion. Eine ggf. erforderliche Fortbildung der Lehrkräfte erfolgt in Zuständigkeit der Staatlichen Schulaufsicht und ist nicht Inhalt und Aufgabe einer Schulbegleitung. Die Tätigkeit der Schulbegleitung richtet sich ausschließlich nach dem individuellen Eingliederungshilfebedarf des/der betroffenen Schülers/in.

5.5 (Begleitende) Therapie, Sozialkompetenztraining

Erfahrungen mit Schulbegleitungen zeigen, dass mit dieser Hilfeart einzelne Teilhabebeeinträchtigungen nur unzureichend bearbeitet werden können oder aber sehr viel Zeit beansprucht wird, bis bestimmte Beeinträchtigungen gemildert oder abgebaut werden können. So lassen sich Beeinträchtigungen im Bereich des Sozial- und Kontaktverhaltens und der Kommunikation entweder im Einzelsetting einer Autismustherapie oder einem Kompetenztraining gemeinsam mit anderen Betroffenen wesentlich gezielter und bedarfsentsprechender bearbeiten, als bei einer solitären Schulbegleitung. Daher prüft der ASD, ob eine (zusätzliche) therapeutische Anbindung eines Kindes/Jugendlichen bzw. die Teilnahme an einem Sozialkompetenztraining erforderlich ist, um die Teilhabebeeinträchtigungen abzubauen. Durch die Kombination der unterschiedlichen Ansätze soll eine schnellere Teilhabe ermöglicht und die Dauer, in der ein Kind/Jugendlicher auf Hilfe angewiesen ist, reduziert werden.

Erfahrungsgemäß liegt der Bedarf für die unterschiedlichen Hilfen nicht immer zeitlich parallel zueinander vor. Auch ist nicht grundsätzlich die Erforderlichkeit mehrerer Hilfen gleichzeitig gegeben.

6. Vernetztes Handeln

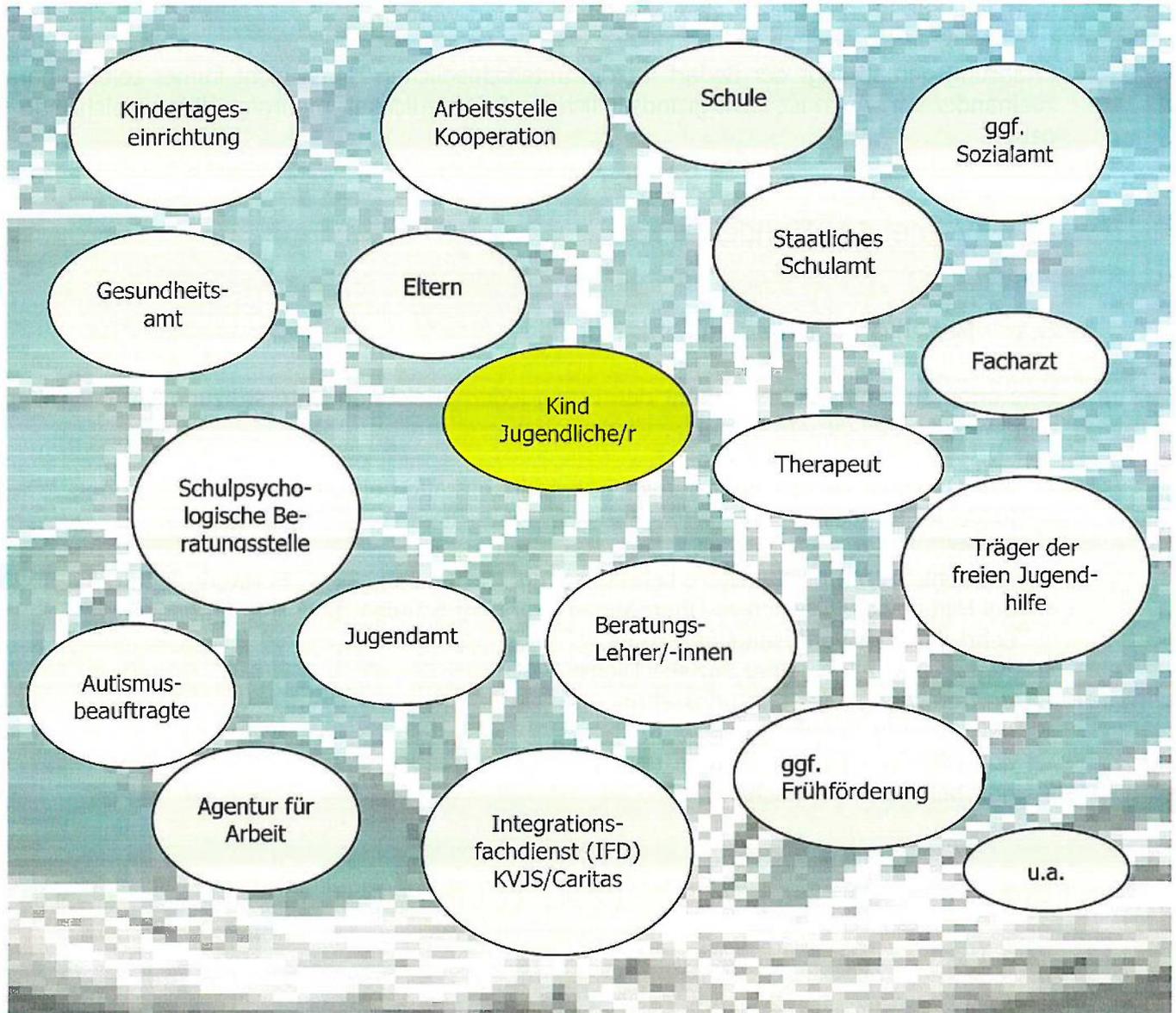
6.1 Beteiligte an der Hilfeplanung

Eine enge Zusammenarbeit erhöht den Erfolg jeder geleisteten Unterstützung. An der Hilfeplanung werden aus diesem Grund beteiligt:

- Kind/Jugendlicher mit ASS (je nach Entwicklungsstand beim Hilfeplangespräch oder in kleiner Runde)
- Eltern
- Klassenlehrer/in bzw. weitere Lehrkräfte, ggf. Schulleitung, ggf. Beratungslehrkraft
- bei Hilfeplangesprächen zu Übergängen in andere Schulen: Schulleitung oder Lehrkräfte der vorgesehenen Schule
- Jugendamt, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
- Vertreter/innen des Leistungserbringers
- ggf. Autismusbeauftragte
- ggf. beteiligte Therapeuten
- ggf. behandelnder Facharzt

6.2 Vernetzung

Vernetztes Handeln im Sinne des betroffenen Kindes/Jugendlichen beginnt nicht erst bei der Hilfeplanung und Ausgestaltung einer konkreten Hilfe. Sie beginnt bereits bei der Feststellung von autistischen Verhaltensweisen. Hier gilt es die jeweiligen Kompetenzen der Kooperationspartner gegenseitig abzurufen, um frühzeitig Beratung und Unterstützung zu erhalten bzw. zu vermitteln. Die jeweilige Fachkraft überprüft im Vorfeld in eigener Verantwortung ihre Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung. Hilfreich sind hierbei die eigene Kompetenzerweiterung und der Erfahrungsaustausch.



Anhang: Literatur- und Downloadvorschläge der Autismusbeauftragten, Stand Juli 2020

Downloads:

Staatliches Schulamt Rastatt:

<http://schulamt-rastatt.de/,Lde/Startseite>

Autismus Deutschland:

<http://www.autismus.de>

„Handreichung zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen:

<https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/autismus/anlagen/Autismus-Handreichung.pdf>

Verwaltungsvorschrift: Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVBW-VVBW000003010&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

Asperger-Wahrnehmung:

<http://www.asperger-wahrnehmung.de/>

Asperger-Syndrom-Strategien und Tipps für den Unterricht:

http://www.google.de/url?url=http://nibis.ni.schule.de/~infosos/ftp/doc/Asperger.doc&rct=j&frm=1&q=&esrc=s&sa=U&ei=PGeZVLWZJML4UqfbqJAN&ved=0CBwQFjAB&usg=AFQjCNGIOX_BRhsjZHnUfCAZQ_M3BdhJdg

Autismus-mfr.de: Asperger Autisten verstehen lernen:

<http://www.autismus-mfr.de/images/brochures/asperger.pdf>

Handreichung zum Nachteilsausgleich, Homepage des SSA Rastatt:

<http://www.schulamt-rastatt.de/,Lde/Startseite/Foerdern+und++Beraten/Nachteilsausgleich>

Bildungsserver Rheinland Pfalz Autismus, u.a. Worddatei pdf Nachteilsausgleich:

<http://foerderung.bildung-rp.de/behinderung/nachteilsausgleich.html>

Schüler und Schülerinnen mit Autismus-Spektrum-Störung im gemeinsamen Unterricht Niedersachsen:

<http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/projekte/autismus/handreichungen-autismus-niedersachsen>

Autismus als Herausforderung für die Schule, Nicole Schuster:

<http://www.ev-akademie-boll.de/fileadmin/res/otg/501010-Schuster.pdf>

Was eine autistenfreundliche Schule ausmacht, Peter Schmidt:

<http://www.dr-peter-schmidt.de/autism.htm>

Clucks Forum:

<http://www.cluks-forum-bw.de/>

Autismushamburg.de:

<http://www.autismushamburg.de/>

Lass mich sehen und verstehen, Visuelle Verstehenshilfen in der Arbeit mit Menschen mit Autismusspektrumsstörung, Claudio Castaneda:

http://www.bathildisheim.de/semi_fort/aut-dok09/Vortrag-Castaneda.pdf

Unterstützte Kommunikation, UK Kiste

<https://www.die-uk-kiste.de/themen/autismus-spektrum/>

zudem findet man zahlreiche symbolbasierte Strukturierungshilfen unter dem Stichwort:
„Metacom Strukturierungshilfen“

Literatur:

Brita Schirmer: „Schulratgeber Autismus-Spektrum-Störungen. Ein Leitfaden für Lehrerinnen“

A. Tuckermann, A. Häußler, E. Lausmann: „Herausforderung Regelschule. Plan B.“
Borgmann Media

Nicole Schuster: „Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen“
Kohlhammer

N. Schuster, M. Metzies-Köhler: „Colines Welt hat tausend Rätsel“
Kohlhammer

Tuckermann, A. Häußler, E. Lausmann: „Neue Materialien zur Förderung der sozialen Kompetenz“

M. Matzies-Köhler: „Autismus Adlerblick und Tunnelsicht - Tipps für Lehrer“

B. Prizant: „Einzigartig anders – und ganz normal, Kinder mit Autismus respektieren statt therapieren“
VAK Verlags GmbH

Bo Hejlskov Elvén: „Herausforderndes Verhalten vermeiden: Menschen mit Autismus und psychischen oder geistigen Einschränkungen positives Verhalten ermöglichen“

Aleksander Knauerhase: „Autismus mal anders: Einfach, authentisch, autistisch“